

Taxordnung

Süssbach Pflegezentrum AG

gültig ab 1. Januar 2019

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Kunden der Süssbach Pflegezentrum AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Kunde),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Kunde),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer),

2 Leistung einer Akontozahlung

Der *süssbach* verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Befristetes Vertragsverhältnis (max. 3 Monate)	CHF	5'000.00
Unbefristetes Vertragsverhältnis	CHF	10'000.00

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Kunden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Kunden

3.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten.

3.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

3.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion (CHF 15.00/Tag) auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

3.4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

3.4.1 Auflösung des Vertragsverhältnisses

3.4.2 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung des *süssbachs* oder des Kunden bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen möglich.

Tritt der Kunde vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die reduzierte Pensionstaxe (minus CHF 15.00/Tag) bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

3.4.2.1 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Kunde den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Kunde den Betrieb und das Zusammenleben im *süssbach* in schwerer Weise stört;
- der Kunde aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.4.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Kunden endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe (minus CHF 15.00/Tag) verrechnet.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der genannten Tage geräumt wird, ist die reduzierte Pensionstaxe bis zum endgültigen Räumen weiter geschuldet.

4 Pauschale für die Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtigen Leistungen pro Tag zu Lasten des Kunden

4.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Der *süssbach* stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung (Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen etc.) für alle Kunden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache).

Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Kunden.

4.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungstaxe. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

5 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

6 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Zu den Medizinischen Nebenleistungen gehören die Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien wie z. B. Physio- und Ergotherapie (siehe Anhang IV).

7 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Grundtaxen
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

9 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 31. Oktober 2018

Namens des Verwaltungsrats

Geschäftsführer



Hanspeter Müller

Bereichsleitung Service & Support



Sonja Neeser

Anhang I: Grundtaxen

1. Pensionstaxe

Haus B

1.1	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Nasszelle	CHF	142.00/ Tag
1.2	Pensionstaxe bei Belegung eines Komfort-Einerzimmers mit Nasszelle	CHF	157.00/ Tag
1.3	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Nasszelle	CHF	128.00/ Tag
1.4	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Nasszelle und Balkon	CHF	132.00/ Tag
1.5	Pensionstaxe bei Belegung eines Dreierzimmers mit Nasszelle	CHF	112.00/ Tag

Haus C

1.6	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Lavabo	CHF	127.00/ Tag
1.7	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Lavabo und WC	CHF	137.00/ Tag
1.8	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Nasszelle	CHF	147.00/ Tag
1.9	Pensionstaxe bei Belegung eines Komfort-Einerzimmers mit Lavabo und WC (gross)	CHF	147.00/ Tag
1.10	Pensionstaxe bei Belegung eines Komfort-Einerzimmers mit Nasszelle (gross)	CHF	157.00/ Tag
1.11	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Lavabo und WC	CHF	122.00/ Tag
1.12	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Nasszelle	CHF	132.00/ Tag

Demenzstation C0

1.13	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Nasszelle	CHF	157.00/ Tag
1.14	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Nasszelle	CHF	142.00/ Tag
1.15	Pensionstaxe bei Belegung eines Komfort-Einerzimmers mit Nasszelle (gross)	CHF	167.00/ Tag

Haus D

1.16	Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit Nasszelle	CHF	147.00/ Tag
1.17	Pensionstaxe bei Belegung eines Komfort-Einerzimmers mit Nasszelle (gross)	CHF	157.00/ Tag
1.18	Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers mit Nasszelle	CHF	132.00/ Tag

2.	Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen	CHF	45.00/ Tag
-----------	---	-----	------------

3.	Zuschlag bei Kurzetaufenthalt (mind. zwei Wochen) bis maximal drei Monate	CHF	15.00/ Tag
-----------	--	-----	------------

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

a)	Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
b)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
c)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Amtsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
d)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
e)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen, welche durch die Krankenkassen nicht anerkannt sind.	nach Aufwand
f)	Arztvisiten und Medikamentenbezug, welche nicht über das Pflegepersonal vereinbart worden sind	nach Aufwand
g)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene, etc. - Anschluss- und Empfangsgebühren Fernseher - Installation Fernseher / EDV-Geräte - Telefonanschluss und Gerätemiete - Gesprächsgebühren - Anschaffungen und grössere Reparaturen an privaten Geräten und Einrichtungen sowie Wäsche und persönliche Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse	gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste CHF 10.00/Monat CHF 85.00/Stunde CHF 01.00/Tag nach Aufwand CHF 85.00/Stunde nach Aufwand
h)	Anpassung, Reparatur, Wartung und Reinigung von nicht heimeigenen Rollstühlen	nach Aufwand CHF 85.00/Stunde
i)	Durch Kunden verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
j)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder -renovation, spezielle Entsorgung etc.)	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
k)	Nachsendung Kundenpost	CHF 02.00/Sendung
l)	Zuschlag für Versand Paket (Portogebühr plus Zuschlag)	CHF 02.00/Sendung
m)	Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand/ gem. separater Preisliste
n)	Eintrittspauschale	CHF 350.00
o)	Zuschlag bei Notfalleintritt (gleichentags)	CHF 100.00
p)	Austrittspauschale	CHF 200.00
q)	Zuschlag bei Todesfall im <i>süssbach</i>	CHF 300.00
r)	Die Süssbach Pflegezentrum AG behält sich vor, bei kurzfristigen Absagen eine Umtriebspauschale in Rechnung zu stellen	CHF 300.00

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2. Beitrag des Kunden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Kunden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

In den Pflgetaxen Kunde der Pflegebedarfsstufe 1-a und 2-b ist die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste enthalten.

3. Beiträge der Öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste werden durch die Öffentliche Hand gedeckt und sind in den pflegestufenabhängigen Pflgetaxen enthalten (ab Pflegebedarfsstufe 3-c).

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2019.

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Mi- nuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Kunde (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.00	1.80	0.00
2-b	21 - 40	18.00	14.30	0.00
3-c	41 - 60	27.00	21.60	5.20
4-d	61 - 80	36.00	21.60	17.70
5-e	81 - 100	45.00	21.60	30.20
6-f	101 - 120	54.00	21.60	42.70
7-g	121 - 140	63.00	21.60	55.20
8-h	141 - 160	72.00	21.60	67.70
9-i	161 - 180	81.00	21.60	80.20
10-j	181 - 200	90.00	21.60	92.70
11-k	201 - 220	99.00	21.60	105.20
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	117.70
12-l-b (126) RAI / RMC	246	108.00	21.60	140.20
12-l-b (128) RAI / SE3	422	108.00	21.60	194.00

Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

Die Pauschalen sind pro Kunde und Pflgetag verrechenbar. Die Pauschale ist nur für Leistungserbringer möglich, deren Therapeuten bei Vertragsabschluss im Angestelltenverhältnis tätig sind.

Bezeichnung	Betrag [CHF/Tag]
Pauschale für Krankenkassen Verband tarifsuisse (Agrisano, Aquilana, Atupri, Birchmeier Krankenkasse, Concordia, EGK, Galenos, Groupe Mutuel, Lehrer Krankenkasse, Swica, Sympany, Visana etc.) Medizinische Nebenleistungen: Arztleistungen und paramedizinische Leistungen (medizinische Analysen und Therapien)	13.00
Pauschale für Krankenkassen HSK (Helsana, Progrès, Sanitas, Compact, KPT) Medizinische Nebenleistungen: Arztleistungen und paramedizinische Leistungen (medizinische Analysen und Therapien)	*
Pauschale für Krankenkassen CSS, Intras und Sanagate Medizinische Nebenleistungen: Arztleistungen und paramedizinische Leistungen (medizinische Analysen und Therapien)	*

* Die Verhandlungen über die Vergütung der Medizinischen Nebenleistungen sind noch nicht mit allen Krankenkassenverbänden abgeschlossen. Der *süssbach* informiert Sie so rasch als möglich über die neu festgelegten Pauschalen.

Zusätzlich zur Pauschale verrechenbare medizinische Nebenleistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich zur Pauschale für die medizinischen Nebenleistungen (Tabelle 2) an die Krankenversicherer verrechnet:

- Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL):
 - a) Mit den Pauschalen sind Mittel und Gegenstände der Produktgruppen 3, 14 15, 16, 17, 21, 34 und 99 grundsätzlich abgegolten.
 - b) Die Produktgruppen 5, 6, 9, 23, 24, 29, 30 und 31 können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 15 % in Rechnung gestellt werden.
 - c) Rechnungen für Wund-Vakuum-Verbände (MiGeL-Produktgruppe 34.90) sind durch die Geräteanbieter den Krankenversicherern direkt in Rechnung zu stellen.
- Externe ambulante diagnostische Untersuchungen (z.B. Bild gebende Verfahren), medizinische und pflegerische Behandlungen sowie operative Eingriffe
- spezialärztliche konsiliarische Konsultationen durch einen Facharzt
- Chemotherapie (medikamentös, Steroide oder Bestrahlung)
- Alle zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen, künstliche Ernährung, mechanische Heimventilation, usw. werden gemäss den dort vereinbarten Taxen verrechnet. Bei Krankenversicherern, welche dem SVK-Vertrag nicht beigetreten sind, setzt die Kantonsregierung den Tarif fest.
- Rettungs- und Verlegungstransporte, sowie Liegendtransporte im Zusammenhang mit externen ambulanten Untersuchungen und Eingriffen.
- Kosten für beim Austritt mitgegebene Medikamente können gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen verrechnet werden.
- Kauf oder Miete von mitgegebenen Mitteln und Gegenständen gemäss Anhang 2 KLV (MiGeL-Liste).
- Kassenpflichtige Therapien (wie z.B. Physiotherapie), wenn nicht unter Ziffer 1 enthalten.

Diese Liste ist abschliessend.